

(6) Berechnetes, aber noch nicht eingegangenes Material ist mit dem Einkaufspreis laut Rechnung zu bewerten.

(7) Eingegangenes, aber noch nicht berechnetes Material ist zu Materialverrechnungspreisen zu bewerten. Soweit keine Materialverrechnungspreise bestehen, ist der Preis sorgfältig zu schätzen.

(8) Gebrauchtes Vorhaltematerial ist mit 75 % des Materialverrechnungspreises zu bewerten. Die Abwertung ist zum Zeitpunkt der erstmaligen Nutzung kostenwirksam vorzunehmen.

(9) Materialbestände, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht mehr oder nur bedingt ihrem ursprünglichen Verwendungszweck zugeführt werden können, sind entsprechend ihrer Verwendungsmöglichkeit zu bewerten.

(10) Die Umbewertung gemäß Abs. 9 hat zum Zeitpunkt des Eintretens bzw. der Feststellung der Wertminderung, spätestens bei der Inventur, in Rechnung für das laufende Jahr zu erfolgen.

(11) Wertgeminderte Materialbestände gemäß Absätzen 9 und 10 sind als solche zu kennzeichnen.

(12) Produktionsabfälle und Schrott sind nach den gesetzlichen Preisbestimmungen für Schrott bzw. zu Preisen, die ihrer Verwendungsmöglichkeit entsprechen, zu bewerten.

#### § 120

(1) Die Bewertung der unfertigen und fertigen Erzeugnisse und Leistungen hat zu Gesamtselbstkosten der planbaren Kostenarten grundsätzlich mit jahresdurchschnittlichen oder laufenden Kostennormativen zu erfolgen.

(2) Selbsterzeugte Vorrichtungen und Lehren sind zu Industrieabgabepreisen bzw. Gesamtselbstkosten der planbaren Kostenarten zu bewerten.

(3) Für selbsterzeugte Vorleistungen gilt Abs. 1 sinngemäß, soweit nicht andere preisrechtliche Bestimmungen anzuwenden sind. Selbsterzeugte Vorleistungen sind innerhalb von 2 Jahren, in Ausnahmefällen bis zu 5 Jahren, in die Selbstkosten zu verrechnen.

(4) Die innerbetrieblichen materiellen Leistungen sind, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen die Bewertung regeln, zu geltenden Preisen, Produktions-selbstkosten oder Gesamtselbstkosten der planbaren Kostenarten bzw. darauf aufbauenden innerbetrieblichen Verrechnungspreisen zu bewerten.

(5) Die Bewertung der Nach- und Garantearbeiten und des Ausschusses erfolgt zu Gesamtselbstkosten der planbaren Kostenarten grundsätzlich auf der Grundlage jahresdurchschnittlicher oder laufender Kostennormative.

(6) Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen und Leistungen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht mehr oder nur bedingt ihrem ursprünglichen Verwendungszweck zugeführt werden können, sind entsprechend ihrer Verwendungsmöglichkeit zu bewerten.

(7) Die Festlegungen für wertgeminderte Materialbestände gemäß § 119 Absätzen 9 und 10 gelten auch für die Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen und Leistungen gemäß Abs. 6.

#### § 121

Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind mit den nach den gesetzlichen Bestimmungen auf die Themen

zu verrechnenden Kosten zu bewerten und bis zur Entscheidung über die weitere Behandlung zu aktivieren.

#### § 122

Bare Mittel und Gutscheine (wie Wertkarten für Absenderfreistempeler, Postwertzeichen, Steuerbanderolen) sowie Bank- und Postscheckguthaben sind in ihrer tatsächlichen Bestandhöhe in Mark der Deutschen Notenbank und gegebenenfalls in Valuta-Mark zu erfassen.

#### § 123

(1) Forderungen und Verbindlichkeiten sind in Höhe des Rechnungsbetrages bzw. auf der Grundlage und in Höhe vorliegender Abrechnungen zu erfassen. Das gilt auch für zweifelhafte und strittige Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Forderungen oder Verbindlichkeiten sind zweifelhaft, wenn Schuldner oder Gläubiger zeitweilig nicht bestimmbar sind.

(3) Zweifelhaft ist eine Forderung auch dann, wenn der Schuldner die Einrede der Verjährung geltend machen kann oder wenn er für längere Zeit zahlungsunfähig ist.

(4) Eine Forderung oder Verbindlichkeit kann auch zum Teil zweifelhaft sein.

(5) Zweifelhafte Forderungen gemäß Abs. 3 sind kostenwirksam auszubuchen. Das Ausbuchen einer Forderung bedeutet nicht den Verzicht auf diese Forderung. Zu diesem Zweck müssen die ausgebuchten Forderungen statistisch geführt, laufend überwacht und in einer Summe unter dem Bilanzstrich ausgewiesen werden.

(6) Forderungen, die wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners ausgebucht wurden, sind einzutreiben, sobald die Zahlungsfähigkeit wiederhergestellt worden ist.

(7) Die Verjährung von Ansprüchen aus Forderungen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

(8) Forderungen oder Verbindlichkeiten sind strittig, wenn, sie dem Grunde oder der Höhe nach vom Schuldner bestritten werden und eine Entscheidung des Gerichtes herbeigeführt werden muß.

#### § 124

(1) Uneinbringliche Forderungen sind kostenwirksam auszubuchen.

(2) Eine Forderung ist uneinbringlich, wenn der Anspruch untergegangen ist oder nicht mehr durchgesetzt werden kann.

#### § 125

Eine Verbindlichkeit ist auszubuchen, wenn feststeht, daß der Gläubiger die entsprechende Forderung nicht mehr geltend machen kann.

#### § 126

Verluste an materiellen und finanziellen Mitteln sind **grundsätzlich als Kosten zu erfassen**. **Ausbuchungen** gegen finanzielle Fonds sind nicht zulässig, soweit in anderen gesetzlichen Bestimmungen Ausnahmen nicht ausdrücklich festgelegt sind. Bestimmungen über die Haftung werden hierdurch nicht berührt.

### III.

#### Abgrenzungen

#### § 127

(1) Als Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume sind zum Bilanzstichtag solche Ausgaben zu erfassen und zu bilanzieren, die in späteren Abrechnungszeit-